



# Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 9

28. Februar 2002

---

## Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Neuerlass der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund des Marktes Peißenberg (Sondernutzungssatzung)

### B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Peißenberg erläßt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

#### S a t z u n g :

##### § 1

##### (Geltungsbereich)

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den vom Markt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. in der Baulast des Marktes stehenden Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen, Geh- und Radwegen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

##### § 2

##### (Begriff des Gemeingebrauchs)

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

##### § 3

##### (Begriff der Sondernutzung)

- (1) Jede über den Gemeingebrauch (§ 2) hinausgehende Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes ist eine Sondernutzung, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.
- (3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung sondern richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

##### § 4

##### (Erlaubnispflicht)

- (1) Jede Sondernutzung bedarf - unabhängig davon, ob eine Gebührenpflicht besteht - einer schriftlichen Erlaubnis durch den Markt Peißenberg.

- (2) Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und soweit erforderlich, Zeichnungen und Pläne vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungsgenehmigung zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (4) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der öffentlichen Flächen erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.
- (5) Durch eine nach dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Rechtsvorschriften nicht berührt.

## § 5

### (Erlaubnispflichtige Sondernutzungen)

- (1) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) Das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen.
  - b) Das Aufstellen von Baugerüsten sowie das Lagern von Baumaterialien, Baubuden, Maschinen, Bauzäunen, Arbeitswagen usw.
  - c) Die Voll- und Teilspernung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
  - d) Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten und sonstige Automaten, falls diese mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  - e) Christbaumverkauf.
  - f) Nasenschilder, Reklameschilder, Hinweisschilder, Transparente u.ä. Einrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,5 m über dem Erdboden u. mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  - g) Verkaufseinrichtungen, wie Kleiderständer, Warenkörbe, Vitrinen, stille Zeitungsverkäufer und ähnliches.
  - h) Verkaufsstände, Kioske, Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge oder andere ähnliche beweglichen Vorrichtungen außerhalb des Marktverkehrs.
  - i) Werbeveranstaltungen und -ausstellungen.
  - j) Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb.
  - k) Zapfsäulen von Tankstellen sowie der Einbau von Benzin-, Treiböl- oder Ölfeuerungsstanks.
  - l) Fahrradständer oder ähnliche Vorrichtungen.
  - m) Über- und Sonnendächer, Markisen und ähnliche Anlagen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  - n) Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen usw.)
  - o) Informationsstände, Tische u.ä. ohne gewerblichen Zusammenhang.
  - p) Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)
  - q) Über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen.
- (2) Jede sonstige in der Ausführung des Abs. 1 nicht erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.

## § 6

### (Erlaubnisfreie Sondernutzungen)

- (1) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt die Erlaubnispflicht, nicht jedoch die Gebührenpflicht nach der Sondernutzungsgebührensatzung. Gleiches gilt für Straßen- und Gehsteigspernungen, da hierfür die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.

- (2) Weiter bedürfen keiner Erlaubnis:
- a) Die Aufstellung von Plakatständern 45 Tage vor jeder politischen Wahl und vor jedem Volksbegehren oder Volksentscheid;
  - b) Straßensperrungen aus Anlaß von Umzügen, sowie für Standkonzerte;
  - c) Festbeleuchtungen zur Weihnachtszeit oder zu den vom Markt bestimmten Anlässen;
  - d) Sondernutzungen, die vom Markt selbst beansprucht werden.

## **§ 7**

### **(Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen)**

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) Für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen
- b) für das Betteln in jeglicher Form
- c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und dgl.)
- d) Werbe- und Verkaufsaaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z.B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.).

## **§ 8**

### **(Versagung)**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders erheblich beeinträchtigt wird,
  - c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  - d) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muß (z.B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

## **§ 9**

### **(Widerruf einer Erlaubnis)**

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 8 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
- c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

## **§ 10**

### **(Einschränkung einer Sondernutzung)**

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) dies erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

## **§ 11**

### **(Freihaltung von Versorgungseinrichtungen)**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Flächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf öffentlichen Flächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 12**

### **(Beseitigung von Anlagen und Gegenständen)**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Der Markt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 13**

### **(Haftung)**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen. Der Markt kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

## **§ 14**

### **(Ausschluß von Ersatzansprüchen)**

- (1) Der Markt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an den Markt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

## **§ 15**

### **(Sondernutzung ohne Erlaubnis)**

Der Markt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 4 Abs. 4 nachträglich erlaubt wird.

## **§ 16**

### **(Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme)**

- (1) Der Markt Peissenberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 17**  
**(Zuwiderhandlungen)**

nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt;
- (2) entgegen § 11 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
- (3) entgegen § 12 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 12 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt;
- (4) den nach § 16 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

**§ 18**  
**(Ausnahmen und Ersetzungswirkungen)**

- (1) Der Markt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann er bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Markt von den Regelungen nach §§ 4 und 7 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnung.
- (4) Die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse werden durch die nach dem Bayer. Sammlungsgesetz vorgeschriebenen Erlaubnisse ersetzt.

**§ 19**  
**(Gebühren)**

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.

**§ 20**  
**(Überleitungsvorschrift)**

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 in stets widerruflicher Weise als erteilt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

**§ 21**  
**(Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Peißenberg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes des Marktes Peißenberg vom 31.12.1970, veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 23 vom 31.12.1970 außer Kraft.

Markt Peißenberg

Hermann Schnitzer

1. Bürgermeister